

Protokollauszug vom

05.07.2023

Departement Schule und Sport / Schulpflege

Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 /

Änderung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.497-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 wird gemäss Beilage 1 geändert.

- 2. Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 wird gemäss Beilage 3 geändert.
- 3. Anhang 3 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 wird gemäss Beilage 4 geändert.
- 4. Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 wird gemäss Beilage 5 geändert.
- 5. Die Änderungen werden auf den Beginn des personalrechtlichen Schuljahres 2023/24 (Volksschule: 1. August 2023, Schule Profil.: 1. September 2023) in Kraft gesetzt.
- 6. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
- 7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und die Änderungen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

8. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Schulamt (auch zuhanden Schulpflege), Kommission Berufsvorbereitung, Finanz- und Rechnungswesen, Personaldienst; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation des Erlasses).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Zusammenfassung

Aufgrund des vom Stadtparlament bewilligten neuen ICT-Modells für die Schulen («Eduwin») sind neu Lehrpersonen für pädagogischen und technischen Support (PICTS und TICTS) sowie pädagogische Teamleitungen (PICTS TL) anzustellen. In der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 (VVO Lehrpersonal) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Anstellungen zu schaffen und im Anhang 1 die Besoldung festzulegen. Dabei soll die Besoldung derjenigen für kantonale Lehrpersonen der jeweiligen Schulstufe entsprechen.

Im Rahmen der an der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur durchgeführten Organisationsentwicklung wurden aufgrund der sich insbesondere im Zuge der Digitalisierung stetig verändernden Berufswelt die Aufgaben der Abteilungsleitungen erweitert sowie zwei Fachstellen geschaffen. Die zusätzlichen Aufgaben führen zu einer Einreihung der Abteilungsleitungen in LR 24.21 sowie einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden von 67 auf 75.

Ohne Lehrdiplom unterrichtende Lehrpersonen werden von qualifizierten Lehrpersonen mittels Coaching unterstützt. Die als Coach angestellten Lehrpersonen sollen gleich besoldet werden wie Lehrpersonen der Volksschule.

2. Ausgangslage

2.1. Neues ICT-Supportmodell

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 das Modell «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur» (Projekt-Nr. 19886) inklusive des dazugehörigen pädagogischen und technischen Supports bewilligt.

Für den pädagogischen und technischen First-Level-Support sind derzeit an den Primar- und Sekundarschulen sogenannte «Beauftragte Schule und Computer» (BSC) zuständig. Sie beheben kleinere technische Störfälle, unterstützen die Lehrpersonen bei Fragen rund um ICT im Unterricht und planen und leiten die jährlichen Team-ICT-Weiterbildungstage. Die BSC werden für ihre Aufgabe durch die Abteilung SCHU::COM und externe technische Supporter und Supporterinnen unterstützt.

Das neue Supportmodell löst das BSC-Modell ab. Vorgesehen ist, dass Lehrpersonen für pädagogischen Support (PICTS) und Lehrpersonen für technischen Support (TICTS) sowie pädagogische Teamleitungen (PICTS TL), welche die PICTS mit fachlichem Know-how unterstützen,

eingesetzt werden. Die PICTS, TICTS und die PICTS TL sollen kommunal angestellt werden. Mit der Auftrennung des Supports in pädagogischen und technischen Support wird ein ausreichender pädagogischer ICT-Support an den Schulen gewährleistet.

Das neue Supportmodell mit der Einführung von kommunalen Anstellungen für PICTS, TICTS und PICTS TL bedürfen einer Anpassung der Bestimmungen in der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022 (nachstehend VVO Lehrpersonal genannt).

2.2. Coaching von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom

Aufgrund des Mangels an Lehrpersonal erlaubt der Kanton Zürich die Einstellung von Lehrpersonen ohne Zulassung zum Lehrberuf für längstens ein Jahr sowie die Bereitstellung von Unterstützung unter anderem in Form von Coaching durch qualifizierte Lehrpersonen. Da kurz- und mittelfristig nicht mit einer Entspannung der Situation auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen ist, wird es auch in Zukunft notwendig sein, Lehrpersonen ohne Zulassung anzustellen und sie beim Berufseinstieg mit einem Coaching zu begleiten. Die Entlöhnung der durch die Gemeinden anzustellenden Coaches ist in der VVO Lehrpersonal zu regeln.

2.3. Besoldung Abteilungsleitungen / Entlastungslektionen Schule Profil.

Die an der Schule Profil. durchgeführte Organisationsentwicklung führt dazu, dass die Abteilungsleitungen zusätzliche Aufgaben personeller und finanzieller Natur zu übernehmen haben. Entsprechend ist die Besoldung sowie die Verteilung der in Anhang 4 der VVO Lehrpersonal festgelegten Entlastungsstunden für Verwaltungsaufträge an der Schule Profil. anzupassen. Anhang 4 ist daher entsprechend zu überarbeiten.

2.4. Vernehmlassung

Da die Änderungen in der VVO Lehrpersonal in Bezug auf das neue ICT-Supportmodell lediglich einen Nachvollzug des vom Stadtparlament bewilligten Projekts «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur» darstellen und im Übrigen die Änderungen als untergeordnet zu betrachten sind, wurde bei den Personalverbänden (ZLV, PV, PBV, VPOD, SekZH, SBK) lediglich eine Kurzvernehmlassung durchgeführt. Stellungnahmen wurden von SekZH, dem VPOD, dem SBK und dem ZLV eingereicht.

Grundsätzlich befürworten die Personalverbände in ihren Stellungnahmen die vorgesehenen Änderungen. Der VPOD wies jedoch darauf hin, dass er es begrüssen würde, wenn die Unterstützung von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom vom Kanton geregelt würde. Die im der VVO Lehrpersonal vorgesehene Regelung mit einer Entschädigung in der Höhe der Funktionsentschädigung

erachtet er aber als nachvollziehbar und fair. Kritisiert wird vom VPOD, dass mit der Aufnahme der Entschädigung in die Ausführungsbestimmung der Stadt Winterthur der Sonderfall «Lehrpersonen ohne Diplom» zum Regelfall werde. Ausserdem wird kritisiert, dass die Schulkonferenz der Schule Profil. nicht zur Kurzvernehmlassung eingeladen wurde.

Zum Kritikpunkt, dass mit der Aufnahme in die VVO Lehrpersonal der Sonderfall zum Regelfall werde, ist festzuhalten, dass der Kanton über den Einsatz von Lehrpersonen ohne Diplom entscheidet. Die Stadt Winterthur kann lediglich für die bestmögliche Unterstützung sorgen, wenn solche Lehrpersonen aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt in Winterthur angestellt werden müssen. Dazu gehört auch, dass die Besoldung der zu unterstützenden Lehrpersonen festgelegt wird. Für die Festlegung dieser Entschädigung ist der Stadtrat zuständig (Art. 2 Abs. 3 Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16. April 2012).

Zur Kritik, dass die Schulkonferenz keine Stellungnahme abgeben konnte, ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend keine wesentlichen Änderungen in der VVO Lehrpersonal vorgenommen werden. In solchen Fällen nehmen Konvente und Konferenzen üblicherweise über ihre Vertretungen in den Schulbehörden Stellung.

Der ZLV monierte, dass die PICTS TL auf der gleichen Stufe entschädigt werden sollen, wie die PICTS und TICTS. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die PICTS TL keinerlei Führungsaufgaben übernehmen, sie unterstützen die PICTS lediglich in pädagogischen Fragen und stellen den Austausch mit dem DSS sicher.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1 Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)

Bisher wurde den Beauftragten Schule und Computer (BSC) für ihre Tätigkeit ein Verwaltungsauftrag erteilt. Die umfangreichen und zentralen Aufgaben, die die PICTS, TICTS und PICTS TL
künftig zu erfüllen haben, rechtfertigen die Übertragung der Tätigkeit mittels Verwaltungsauftrag
nicht mehr. Es sind angemessene personalrechtliche Bedingungen zu schaffen, die dem erheblich grösseren Arbeitsaufwand gerecht werden können. Die Attraktivität der Tätigkeit als PICTSund TICTS muss zudem gewährleistet sein, damit die Schulleitungen geeignete Lehrpersonen
für diese anspruchsvollen Funktionen rekrutieren können.

Bereits das durch das Stadtparlament bewilligte Modell «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur» (Nr. 2021.93) sieht vor, für PICTS, TICTS und PICTS TL die Möglichkeit einer kommunalen Anstellung zu schaffen. Demnach ist in der VVO Lehrpersonal eine Anstellung für Lehrpersonen für ICT-

Support als städtische Lehrperson vorzusehen (Art. 17 und 21a VVO Lehrpersonal). Entsprechend sind die Bestimmungen über die Erteilung von Verwaltungsaufträgen an BSC aufzuheben.

Die Besoldung der PICTS, TICTS und PICTS TL richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16. April 2012 (Besoldungsordnung). Demnach sind die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule in die entsprechenden Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung einzureihen (Art. 2 Abs. 1 Besoldungsordnung). Dies ergibt folgende Einreihungen:

Funktion/ Fach	Stufe	Lohnkategorie	Lohnreglement /
			Stundenlohn
PICTS / TICTS / PICTS TL	Primar- und Kinder-	III	10.01
	gartenstufe		
PICTS / TICTS / PICTS TL	Sekundarstufe	IV	12.01

Die Einreihung richtet sich jeweils nach der Stufe (Kindergarten, Primar- oder Sekundarstufe), für die die Lehrperson als PICTS, TICTS und/oder PICTS TL angestellt ist. Keinen Einfluss auf die Einreihungen haben eine allfällige Höhereinreihung bei einer zusätzlichen Anstellung als städtische oder kantonale Lehrperson, wie z.B. als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, DaZ-Lehrperson, usw. oder als Schulleitung.

Sofern eine Person auf zwei Stufen als PICTS / TICTS / PICTS TL tätig ist, ist die Besoldung entsprechend der kantonalen Regelung anteilsmässig auszurichten.

PICTS und TICTS sind der Schulleitung unterstellt, welche für die Führung der Lehrpersonen kommunal zu entschädigen ist. Art. 34 Abs. 1 VVO Lehrpersonal ist entsprechend anzupassen. Die Unterstellung der PICTS TL ist von der Schulpflege noch zu regeln.

3.2. Coaching von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom

Das Coaching von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom ist nur dann erfolgversprechend, wenn die Aufgabe von erfahrenen Lehrpersonen wahrgenommen wird. Entsprechend ist für das Coaching die gleiche Besoldung wie für Lehrpersonen der entsprechenden Stufe vorzusehen.

3.3. Besoldung Abteilungsleitungen / Entlastungslektionen Schule Profil.

Im Rahmen der Organisationsentwicklung und den damit verbundenen Strukturanpassungen in der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur wurde die Schule in vier Abteilungen und zwei Fachstellen neu organisiert. Den Abteilungsleitungen wurden mehr Aufgaben, Kompetenzen und

Verantwortung in den Bereichen Personalführung, Pädagogische Führung, Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung, Finanzen, Administration sowie Koordination im Bereich der Schulführung übertragen. Notwendig wurde die Ausweitung der Aufgaben der Abteilungsleitungen sowie die Schaffung der Fachstelle durch die sich stetig und beispielsweise durch die Digitalisierung schneller verändernde Berufswelt und die damit verbundene Veränderung der Ausbildungslandschaft. Die stetigen Veränderungen verlangen eine vorausschauende Planung und erfordern das zeitnahe Antizipieren der Ausbildungsangebote. Die rasante Digitalisierung führt zudem zunehmend zu Mehraufwand im Bereich der Informatik in Bezug auf Planung, Beschaffung, Wartung und den Support. Darüber hinaus wurden Fachstellenleitungen installiert, die organisatorische Zusatzaufgaben in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler übernehmen müssen. Eine Anpassung der Entschädigung wird durch die zusätzlichen Aufgaben unumgänglich. Die bisherigen insgesamt zur Verfügung stehenden Entlastungslektionen für Abteilungsleitungen und Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben (Fachstellenleitungen) sind daher von 67 auf 75 zu erhöhen.

Im Weiteren besteht Anpassungsbedarf bei der Entlöhnung der Abteilungsleitungen. Bisher erhielten diese lediglich eine Zulage, welche der Hälfte der in der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 vorgesehenen Zulage für Abteilungsleitungen an Berufsschulen (§ 12 Abs. 2 MBVO) entspricht. Das von der Abteilungsleitung geleistete Pensum wurde ihr in Form von Entlastungslektionen zur Verfügung gestellt, wobei jeweils der Lohn ausbezahlt wurde, der der Einreihung und Einstufung als Lehrperson entsprach. Dies bedeutet, dass Klassenlehrpersonen für die Tätigkeit als Abteilungsleitung eine höhere Besoldung ausgerichtet erhalten, als Fachlehrpersonen, obwohl beide die gleiche Tätigkeit ausüben. Mit einer einheitlichen Besoldung für den Teil der Tätigkeit als Abteilungsleitung soll diese Ungleichheit beseitigt und den höheren Anforderungen, die die Stelle nach der Organisationsentwicklung mit sich bringt, Rechnung getragen werden. Im Gegenzug ist jedoch aufgrund der höheren Anforderungen auch eine angemessene Ausbildung für die Ausübung der Funktion vorauszusetzen. Künftig wird daher eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung Voraussetzung für die Übernahme der Funktion «Abteilungsleitung» sein. Eingereiht werden sollen die Abteilungsleitungen künftig einheitlich in das Lohnreglement 24.21, welches auch auf Klassenlehrpersonen mit Lehrpersonenausbildung und Berufswahlausbildung Anwendung findet. Der Anhang 1 ist entsprechend anzupassen. Ausserdem ist der im Anhang 1 festgelegte Lohn für die Schulleitung aufzuheben, da die Schulleitungsfunktion per Schuljahr 2022/23 in eine Verwaltungsanstellung überführt wurde.

4. Inkraftsetzung

Das neue ICT-Support-Modell soll das bisherige Modell per Schuljahr 2023/24 ablösen. Die notwendigen personalrechtlichen Bestimmungen für die als TICTS, PICTS oder PICTS TL tätigen Personen sind daher per neues Schuljahr in der VVO Lehrpersonal zu regeln.

Ebenfalls auf Beginn des neuen Schuljahres soll die Organisationsentwicklung an der Schule Profil. umgesetzt werden, die Neuregelung der Besoldung und der Entlastungslektionen ist daher auch per neues Schuljahr in Kraft zu setzen.

Die übrigen Bestimmungen betreffen einen Nachvollzug bzw. die Konkretisierung von bereits bestehenden Sachverhalten. Diese Bestimmungen sind möglichst schnell, somit ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft zu setzen. Zu beachten ist, dass das personalrechtliche Schuljahr an der Volksschule am 1. August (§ 1a. Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VVO Lehrpersonal), dasjenige der Schule Profil. am 1. September (§ 9 Mittelund Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 VVO Lehrpersonal) beginnt.

5. Kosten

Die Anstellung der neuen Funktionen PICTS, TICTS und PICTS TL führt zu Kosten von rund 1 Mio. Franken jährlich. Diese Kosten sind bereits in der Weisung betr. Bewilligung des Modells zur Ausrüstung der Volksschulen mit ICT-Infrastruktur und entsprechendem Support sowie Kredit von 4 500 000 Franken zur Erreichung der Ziel-Mengengerüste gemäss Modell/Projekt «eduwin Ersatz ICT-Infrastruktur (Projekt-Nr. 19886) als Netto-Investitionsfolgekosten enthalten und sind entsprechend budgetiert worden. Nicht in die Investitionsfolgekosten eingerechnet wurde die Entschädigung der Schulleitungen in Form der kommunalen Erweiterung. Die zusätzlichen Kosten von lediglich rund 5 600 Franken fallen indessen nicht ins Gewicht.

Mit Mehrkosten ist durch die Einreihung der Abteilungsleitungen und die Erhöhung der Entlastungslektionen für die Abteilungs- und Fachstellenleitungen an der Schule Profil., und zwar in der Höhe von ca. 20 000 Franken zu rechnen.

Das Coaching von Lehrpersonen ohne Zulassung führt insgesamt zu keinen Mehrkosten, da die Kosten durch die tieferen Löhne der Lehrpersonen ohne Zulassung (20% Lohnreduktion), aufgefangen werden können.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen in der VVO Lehrpersonal keine Mehrkosten.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über die Einführung des neuen ICT-Modells wurde bereits im Rahmen des Stadtparlamentsbeschlusses informiert.

7. Amtliche Publikation

Die Änderungen in der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen sind durch die Stadtkanzlei amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Beilagen:

- 1. Entwurf Änderungen zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022,
- 2. Synopse der Änderungen der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022,
- 3. Entwurf Änderungen Anhang 1 der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022,
- 4. Entwurf Änderungen Anhang 3 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022,
- 5. Entwurf Änderungen Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022
- 6. Beschluss der Schulpflege vom 27.06.2023 betr. Änderung der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022.
- 7. Beschluss Kommission Berufsvorbereitung vom 08.06.2023